

203010

Beurteilung

Die Beurteilung muß spätestens am Tage des Ausscheidens des Beamten aus einer fachpraktischen Studienzeit oder einem Teilabschnitt einer fachpraktischen Studienzeit erstellt und vorgelegt werden. Waren neben dem Ausbilder weitere Mitarbeiter mit der Ausbildung beauftragt, sind auch ihre Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Ausbildungsstelle:	
Amts- und Dienstbezeichnung des Anwärters:	
Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Dienststelle:	
Angabe der einzelnen Aufgabengebiete, in denen ausgebildet wurde (bei jedem Aufgabengebiet ist der Name des Ausbilders in Klammern anzugeben):	
Fachpraktische Studienzeit Beurteilungszeitraum:	
Fehlzeiten (Urlaub/Krankheit usw.):	
Einzelbeurteilungen: I. Fachkenntnisse 1. Umfang der Fachkenntnisse Umfang und Differenziertheit der in diesem Ausbildungsabschnitt bisher erworbenen Kenntnisse, soweit sie erwartet werden können 2. Anwendung der Fachkenntnisse Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewandt wird II. Interesse und Motivation 3. Einsatzbereitschaft Grad der Bereitschaft, sich unabhängig von der Art der Aufgabe in diesem Ausbildungsabschnitt für deren Erledigung einzusetzen 4. Interesse Grad des Interesses für die Aufgabengebiete dieses Ausbildungsabschnittes III. Allgemeine Leistungsfähigkeit 5. Auffassung Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und exakt zu erfassen 6. Denk- und Urteilsfähigkeit Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil zu kommen 7. Lernfähigkeit Fähigkeit, die angebotenen Lehrstoffe aufzunehmen und zu verarbeiten 8. Ausdrucksfähigkeit Fähigkeit, sich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken a) mündlich b) schriftlich	

IV. Arbeitsverhalten 9. Arbeitssorgfalt Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und gründlich zu erledigen (Fehler, die auf fehlenden Fachkenntnissen, falschen Schlußfolgerungen usw. beruhen, sind hier nicht zu bewerten) 10. Umsicht Fähigkeit, Aufgaben vorausschauend und umsichtig zu erfüllen und sinnvoll zu organisieren 11. Selbständigkeit Fähigkeit und Bereitschaft, auch ohne wiederholte Anstöße selbständig zu arbeiten V. Sozialverhalten 12. Verhalten im sozialen Kontakt Fähigkeit und Bereitschaft, sich im Umgang mit anderen natürlich, sicher und der Situation angemessen zu verhalten	
--	--

Gesamtbeurteilung (mit Gesamtnote)	Durchschnittlicher Punktwert	Gesamtnote
	7,0 – 6,0 5,9 – 5,0 4,9 – 4,0 3,9 – 3,0 2,9 – 2,0 1,9 – 1,0	sehr gut gut befriedigend ausreichend mangelhaft ungenügend
Besonderheiten:		
Ein Beurteilungsgespräch hat stattgefunden:		
(Datum) (Unterschrift des Ausbildungsleiters)		
Von der Beurteilung habe ich Kenntnis genommen:		
(Datum) (Unterschrift des Beurteilten)		
Sichtvermerk des Dezernenten/Amtsleiters usw.		

203010

Erläuterungen zur Beurteilung

1. Allgemeines

Die Beurteilung des Anwärters geht mit einem bestimmten Gewicht in die Gesamtnote der Laufbahnprüfung ein. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß die Beurteilung weder zu wohlwollend noch ungerechtfertigt negativ, sondern sachgerecht und den tatsächlichen Leistungen und Verhaltensweisen des Anwärters entsprechend vorgenommen wird. Das bedeutet, daß überdurchschnittliche Leistungen positiv, unterdurchschnittliche Leistungen negativ und durchschnittliche Leistungen auch durchschnittlich zu bewerten sind.

2. Beurteilungsmaßstab

Bezugsmaßstab für die Beurteilung sind die durchschnittlichen Anforderungen, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt an einen Anwärter zu stellen sind. Diese Anforderungen sollten konstant gehalten werden und sich nicht an den Leistungen einer bestimmten Anwärtergruppe oder eines Jahrgangs orientieren.

3. Objektivierung der Beurteilung

Um die Einheitlichkeit, Objektivität und Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, werden für die Einzelbeurteilungen zwölf Leistungs- und Verhaltensmerkmale vorgegeben.

Die einzelnen Merkmale sind nach folgendem Muster zu beurteilen:

Bewertung	Punktwert
sehr weit überdurchschnittlich	7
weit überdurchschnittlich	6
überdurchschnittlich	5
voll durchschnittlich	4
knapp durchschnittlich	3
unterdurchschnittlich	2
weit unterdurchschnittlich	1

4. Beurteilungsgespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann vollständig ihren Zweck, wenn mit dem Beurteilten ein Beurteilungsgespräch geführt und die Beurteilung dem Anwärter in allen Punkten eröffnet wird. Nur dann kann der Anwärter seine eigenen Leistungen kritisch einschätzen und ggf. sein Verhalten ändern bzw. sich um Verbesserung seiner Leistungen bemühen.